

**Stellungnahme des Umweltdachverbands DNR zum Gesetzentwurf vom 18.01.2017 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten**

Der DNR begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen und hält sie für sachgerecht und erforderlich. Im Einzelnen nimmt der DNR zu ausgewählten Aspekten wie folgt Stellung:

1. Es ist im § 40a klarzustellen, dass die erforderlichen Maßnahmen auf allen Grundstücken stattfinden, wo entsprechende Vorkommen invasiv wirkender Arten feststellbar sind, und dies sowohl den planungsrechtlichen Außenbereich wie den Innenbereich und öffentliche wie private Grundstücke umfasst.
2. In § 40a Abs. 6 soll der Maßgabe der Unfruchtbarmachung bei Tieren ein Vorrang gebühren.
3. In § 40a Abs. 7 soll für die Seehäfen die Anwendung des Bundesrechts der §§ 40 ff. Anwendung finden.
4. In § 40c Abs. 1 ist eine bindende Vorschrift unangemessen. Hier muss eine Kannvorschrift etabliert werden, die das Ermessen der Behörde berücksichtigt.
5. In § 40c Abs. 5 ist die Prüfvorschrift zu schwach ausgelegt. Hier bedarf es einer Sollvorschrift, um dem Integritätsschutz der Biodiversität zu entsprechen.
6. In § 40d Abs. 1 wird die Einvernehmensherstellung als nicht sachgerecht erachtet. Sie ist nicht begründbar, da es hier um ein reines fachliches Ermessen handelt. Daher muss diese Vorschrift in eine Anhörung bzw. Benehmensregelung abgeändert werden.
7. In § 40f sollen die interessierten Kreise nach dem Rechtsbehelfsgesetz und die anerkannten Naturschutzverbände explizit berücksichtigt werden.
8. In § 40d sind die Maßgaben für ein Monitoring (Überwachung) zum Erfolg der festgelegten Ziele und Maßnahmen sicherzustellen. Die mit der Erarbeitung des Aktionsplans bzw. der Teilpläne Beauftragten müssen die entsprechende Qualifikation und Sachkunde nachweisen.
9. In § 40e sind für die Managementmaßnahmen entsprechende Erfolgskontrollen sicherzustellen und im Falle von feststellbaren Defiziten die entsprechenden Maßnahmen der Nachsteuerung einzuleiten. Die mit der Festlegung der Maßnahmen Beauftragten müssen die entsprechende Qualifikation und Sachkunde nachweisen.
10. Zu Artikel 3 und § 28a Bundesjagdgesetz: Die hier getroffenen Maßgaben zu den Kompetenzen und Zuständigkeiten sind zielführend, verkomplizieren aber den Vollzug. Die Zuständigkeiten und die Aufgaben im Management sollten von der zuständigen Naturschutzbehörde veranlasst und verantwortet werden. Dabei soll die Durchführung von Managementmaß-

nahmen oder Beseitigungsmaßnahmen auch den Jagd ausübungs berechtigten unter der Voraussetzung der Zustimmung übertragen werden können. Eine Pflichtübertragung auf Antrag ist hier nicht sachgerecht.

Stand: 01.02.2017

### **Kontakt & weitere Informationen**

Florian Schöne, Deutscher Naturschutzring (DNR) e.V. - Dachverband der deutschen Natur-, Tier- und Umweltschutzverbände, Tel. 030-678 1775-99, E-Mail [florian.schoene@dnr.de](mailto:florian.schoene@dnr.de)